



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herlich Marie Todsén-Reese (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Ausweisung von FFH-Gebieten

Frage 1: Welche Bundesländer haben bisher welche Flächen der Bundesregierung gemeldet?
Für wann werden die letzten Gebietsvorschläge der zweiten Tranche aus welchem Bundesland erwartet?

Antwort: Nach dem letzten der Landesregierung bekannten Stand haben die einzelnen Länder bisher in folgendem Umfang Flächen (in ha) der Bundesregierung gemeldet:

Brandenburg	39.769
Bremen	1.485
Baden-Württemberg	52.892
Bayern	118.934
Bremen	522
Hessen	35.823
Hamburg	15.666 ¹⁾
Mecklenburg-Vorpommern	181.817
Niedersachsen	503.198 ²⁾
Nordrhein-Westfalen	37.193
Rheinland-Pfalz	20.023
Schleswig-Holstein	535.000 ³⁾
Saarland	3.447
Sachsen	64.446
Sachsen-Anhalt	65.946
Thüringen	133.313

¹⁾ Darin sind 11.350 ha Watt- und Meeresflächen enthalten.

²⁾ Darin sind 216.000 ha Watt- und Meeresflächen enthalten.

³⁾ Darin sind 476.000 ha Watt- und Meeresflächen enthalten.

Wann die letzten Gebietsvorschläge der zweiten Tranche aus welchem Land erwartet werden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 2: Wurde für die Gebiete der ersten Tranche der Länderabgleich und die nationale Bewertung bereits vorgenommen?
Wenn ja, von wem, in welcher Form und wo wurden die Ergebnisse ggf. dokumentiert?
Wenn nein, warum nicht und sieht die Landesregierung darin ggf. einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie?

Antwort: Nein.

Die nationale Bewertung setzt voraus, dass sämtliche Gebietsvorschläge der jeweiligen biogeographischen Region vorliegen. Einen Verstoß gegen die FFH-Richtlinie sieht die Landesregierung nicht, da die der EU-Kommission nach Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 der FFH-Richtlinie über die einzelnen Gebiete zuzuleitenden Informationen erst dann vollständig sind, wenn der dort vorzulegende Standard-Datenbogen in allen Punkten vollständig ausgefüllt ist, wozu auch die nationale Bewertung gehört.

Frage 3: Wenn auswählerheblich nur naturschutzfachliche Kriterien nach den Anhängen I bis III der FFH-Richtlinie sind, diese aber eine nationale Bewertung voraussetzen, warum erfolgte das Verbände-Beteiligungsverfahren dann vor dem Länderabgleich und der nationalen Bewertung?

Antwort: Das Verbände-Beteiligungsverfahren ist vor dem Länderabgleich und der nationalen Bewertung erfolgt, um den Betroffenen so früh wie möglich Gelegenheit zu geben, zu den Vorstellungen der Landesregierung Stellung zu nehmen.

Frage 4: In wie viele und welche Verfahrensschritte gliedert sich die Benehmensherstellung nach § 19 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG?
Für wann werden die einzelnen Verfahrensschritte - insbesondere Identifizierung, Zuleitung an das Bundesumweltministerium, Zuleitung an das Bundesamt für Naturschutz, Zuleitung an fachlich betroffene Bundesministerien, Zuleitung der Benehmensstellungen des Bundes an das Land - erwartet?

Antwort: Die Benehmensherstellung nach § 19 b Abs. 1 Satz 2 BNatSchG gliedert sich nach einem Vermerk des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 06.01.2000 (vgl. Frage 8) in folgende Verfahrensschritte:

1. Die Länder identifizieren die auszuwählenden Gebiete nach Maßgabe der Kriterien der FFH-RL (Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit den Anhängen I bis III).
2. Die Entscheidung über die auszuwählenden Gebiete erfolgt durch das Land.
3. Die ausgewählten Gebiete werden von der Obersten Naturschutzbehörde des jeweiligen Landes dem BMU zur Herstellung des Benehmens zugeleitet.
4. BMU prüft die eingegangenen Gebietsvorschläge (Nr. 3) auf formale Vollständigkeit und Datenlage. Im Vordergrund stehen dabei der sogenannte Standard-Datenbogen („Formular“ gemäß Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 FFH-RL) und das Kartenmaterial.

Bei nicht ausreichender Datenlage bittet BMU das betroffene Land um Ergänzung.
5. BMU leitet die Gebietsvorschläge, soweit die Datenlage (Nr. 4) dies zulässt, dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) zur fachli-

chen Stellungnahme, die auch die Bewertung gemäß den Kriterien im Anhang III, Phase 1 der FFH-RL („nationale Bewertung“) einschließt, zu.

6. Parallel zu Nr. 5 leitet BMU die Gebietsvorschläge den betroffenen Bundesministerien zur Stellungnahme zu.
7. BfN übermittelt seine Stellungnahme gemäß Nr. 5 (ggf. nach bilateralen fachlichen Kontakten mit den jeweiligen Landes-Fachbehörden) dem BMU. BMU leitet diese Stellungnahme der Obersten Naturschutzbehörde des betroffenen Landes als Teil der Benehmens-Stellungnahme des Bundes zu.
8. Die beteiligten Bundesministerien übermitteln ihre Stellungnahmen gemäß Nr. 6 dem BMU. BMU leitet diese, ggf. nach Abstimmungsprozessen zwischen den Bundesministerien, der Obersten Naturschutzbehörde des betroffenen Landes als Teil der Benehmens-Stellungnahme des Bundes zu.
9. Die Länder überprüfen ihre Gebietsvorschläge (Nr. 3) vor dem Hintergrund der Benehmens-Stellungnahme des Bundes (Nr. 7 und 8) und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung BMU mit.
10. BMU teilt das Ergebnis gemäß Nr. 9 den betroffenen Bundesministerien mit. Diese äußern sich ggf. erneut.
11. Nach Abschluss dieses Prozesses (Entscheidung der Länder gemäß Nr. 9 bzw. 10) benennt BMU die Gebietsvorschläge der EU-Kommission (§ 19 b Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

Die Identifizierung der auszuwählenden Gebiete (Nr. 1 der vorstehenden Auflistung) ist durch das Land im Rahmen des Auswahlverfahrens erfolgt, welches durch die Kabinettsbeschlüsse zur 2. Tranche abgeschlossen wurde. Die Zuleitung an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfolgte am 14. Dezember 1999 bzw. am 14. Januar 2000. Wann die weiteren Verfahrensschritte durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eingeleitet werden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 5: Setzt die „nationale Bewertung“ in Deutschland das Vorliegen aller Gebietsvorschläge der atlantischen und kontinentalen biogeographischen Region aus den Ländern voraus?

Antwort: Ja, vgl. im übrigen die Antwort zu Frage 2.

Frage 6: Ab welchem Zeitpunkt wird das Bundesamt für Naturschutz in der Lage sein, den Länderabgleich zu den Gebietsvorschlägen der zweiten Tranche vorzunehmen?

Antwort: Vgl. die Antwort zu Frage 2.

Frage 7: Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Inhalt hat die Bundesregierung den Bundesländern ein konkretes Verfahren zur Benennung der FFH- und der Vogelschutzgebiete in Folge des § 19 a BNatSchG an die Hand gegeben?

Antwort: Das Verfahren zur Auswahl und Benennung der FFH-Gebiete ergibt sich bereits aus § 19 b Abs. 1 BNatSchG. Vgl. im übrigen die Antwort zu Frage 4. Für die Benennung von Vogelschutzgebieten gibt es eine vergleichbare Verfahrensregelung nicht.

- Frage 8: Seit wann ist der Landesregierung der Inhalt des Vermerkes vom 06.01.2000 aus dem Bundesumweltministerium zum „Ablauf des Verfahrens auf innerstaatlicher Ebene“ bezüglich der FFH-Meldungen bekannt?
Wer und/oder was hat das Bundesumweltministerium veranlasst mit Schreiben vom 06.01.00 diesen Vermerk an die Landesregierung zu richten?
Ist dieses Schreiben mit gleichem Datum an alle Bundesländer gerichtet worden?
Wenn nein, an welche nicht und aus welchen Gründen nicht?
- Antwort: Der Inhalt des Vermerks vom 06.01.2000 ist der Landesregierung seit dem 06.01.2000 bekannt.

Der Vermerk ist auf Bitten des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum Zweck der Klarstellung über die in der Antwort zu Frage 7 genannten gesetzlichen Vorschriften hinaus an die Landesregierung gerichtet worden. Ob er an alle Länder gerichtet worden ist, ist der Landesregierung nicht bekannt.
- Frage 9: Hat die Landesregierung vollständig ausgefüllte Standarddatenbögen und vollständiges Kartenmaterial (gem. Art. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 FFH-Richtlinie) dem Bundesumweltministerium gemeldet?
Wenn nein, bei welchen Gebieten ist das Material aus welchen Gründen unvollständig?
- Antwort: Nein.

Die Standarddatenbögen, zu denen auch Kartenunterlagen gehören, liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit aus Schleswig-Holstein bisher erst für die erste Tranche vor. Sie sind wegen der noch nicht erfolgten nationalen Bewertung noch unvollständig. Für die zweite Tranche sind die Standarddatenbögen in Bearbeitung. Sie werden in Kürze dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugeleitet.
- Frage 10: Wurden von der Landesregierung gem. FFH-Richtlinie Aussagen und Überprüfungen zu den Auswahlkriterien Repräsentativität, Größe und Erhaltungszustand der Gebiete erwartet?
Wenn ja, welche Arbeitsschritte zur Repräsentativitätsermittlung führte die Landesregierung durch?
- Antwort: Vergleiche Antwort zu Frage 4.
- Frage 11: Welche Auswirkungen hat die von der Landesregierung angekündigte erneute Befassung mit den Gebieten, bei denen es vor dem Hintergrund des Länderabgleichs zu Änderungen kommt?
Wie soll das erneute Beteiligungsverfahren der Landesregierung aussehen?
Welcher zeitliche Rahmen liegt dem erneuten Verfahren zugrunde?
Ist dieses Verfahren schleswig-holstein-spezifisch oder verfahren andere Bundesländer genau so?
- Antwort: Ob es vor dem Hintergrund des Länderabgleichs zu Änderungen in der Gebietskulisse kommt, lässt sich erst nach dessen Durchführung beurteilen. Wenn solche Änderungen erforderlich werden sollten, ist vorgesehen, die Betroffenen dann erneut in einem vergleichbaren Verfahren wie 1999 zu beteiligen. In welchem zeitlichen Rahmen dies erfolgen soll, lässt sich erst beurteilen, wenn Inhalt und Umfang evtl. Verände-

rungen bekannt sind. Wie insoweit die anderen Länder der verfahren, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 12: Zu voraussichtlich welchem Zeitpunkt wird das Land Schleswig-Holstein abschließend über die Gebietsauswahl entscheiden und die Benennung der Gebiete an die europäische Kommission freigeben? Wie und mit welchen Fristen werden die Betroffenen von der abschließenden Entscheidung des Landes und der Freigabe der Benennung der Gebiete durch das Bundesumweltministerium an die europäische Kommission unterrichtet?

Antwort: Da der Zeitpunkt nicht feststeht, zu dem das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Benehmensstellungnahme des Bundes abschließend abgibt, steht der Zeitpunkt, zu dem das Land abschließend über die Gebietsauswahl entscheidet und die Benennung der Gebiete an die EU-Kommission erfolgt, derzeit nicht fest. Die Landesregierung ist allerdings darum bemüht, alles dazu beizutragen, um einen möglichst frühen Zeitpunkt zu erreichen. Vergleiche im übrigen die Antwort zu Frage 11.

Frage 13: Welchem Zweck diene das Fax des Chefs der Staatskanzlei vom 11.01.00 in die Verhandlung des Verwaltungsgerichtes Schleswig? Bedeutet der Inhalt eine Abkehr oder eine Veränderung des bisherigen Kabinettsbeschlusses? Wenn nein, wie lassen sich dann entsprechende Presseerklärungen der Landesregierung erklären? Wenn ja, wann und mit wem hat es dazu Abstimmungen gegeben?

Antwort: Das Fax des Chefs der Staatskanzlei vom 10.01.2000 (nicht vom 11.01.2000) an das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht sollte dem Gericht die Einordnung der Beschlussfassung des Kabinetts vom 14.12.1999 in den Verfahrensgang zur Auswahl der FFH-Gebiete erläutern und ist innerhalb der Landesregierung abgestimmt worden. Der Inhalt bedeutet keine Abkehr und auch keine Veränderung des bisherigen Kabinettsbeschlusses. Die Presseerklärung der Landesregierung steht dem Inhalt des Faxes des Chefs der Staatskanzlei vom 10.01.2000 nicht entgegen.

Frage 14: Ist es richtig, dass die Landesregierung in 1999 mit Sorge darauf hingewiesen hat, dass bei Nichteinhaltung der Meldefrist bis Ende 1999 die große Gefahr besteht EU-Fördermittel in Millionenhöhe zu verlieren? Wie beurteilt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die jetzt eingetretene erhebliche Verzögerung?

Antwort: Ja.

Verzögerungen bei der Bewilligung von EU-Fördermitteln sieht die Landesregierung nach ihrem derzeitigen Erkenntnisstand nicht, da nach Erörterungen zwischen Vertretern der Bundesregierung und Vertretern der EU-Kommission auch „technische Informationen“ unterhalb der offiziellen Meldung ausreichen, um über Finanzierungsanträge zu entscheiden. Dies sind für Schleswig-Holstein die für die einzelnen Gebiete gefertigten Kurzgutachten, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der EU-Kommission zur Verfügung stellen wird.